

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 18

Freitag, 1. Dezember 2023

63. Jahrgang

### Abfallwirtschaft

Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald; Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 7. November 2023 ..... S. 146

### Bezirksverwaltung

Satzung des Bezirks Niederbayern über die/den Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderung S. 148

Satzung des Bezirks Niederbayern zur Regelung des Bezirksverfassungsrechtes und der Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bezirksbürgern ..... S. 149

### Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Füssing vom 26. Oktober 2023, Az. 12-1444.37-1-7 ..... S. 151

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr zwischen dem Landkreis Dingolfing-Landau, der Stadt Dingolfing und den Gemeinden Gottfrieding und Loiching vom 8. November 2023, Az. 12-1443-2-22 ..... S. 154

Bekanntmachung der Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Parkstetten (Verbandssatzung) vom 8. November 2023, Az. 12-1444.9-1-1 ..... S. 156

### Landes- und Regionalplanung

Ergänzung der Bekanntmachung vom 28. September 2023 zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut; Beteiligung der Öffentlichkeit im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 16 vom 20. Oktober 2023 ..... S. 157

### Planung und Bau / Straßenrecht

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; A 92 München - Deggendorf; Grundhafte Erneuerung zwischen AS Landshut Nord und AK Landshut/Essenbach (Bau km 8+263 - 14+918); Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ..... S. 157

### Schonsteinfegerrecht

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk

- Wallersdorf vom 4. September 2023, RNB-21-2206.2-1-89 ..... S. 158

- Zenting vom 12. Oktober 2023, RNB-21-2206.2-1-117 ..... S. 158

- Landshut-Stadt V vom 12. Oktober 2023, RNB-21-2206.2-1-181 ..... S. 158

- Gerzen vom 12. Oktober 2023, RNB-21-2206.2-1-200 ..... S. 158

- Straubing-Stadt VI vom 13. November 2023, RNB-21-2206.2-1-48 ..... S. 158

- Landshut-Land II vom 13. November 2023, RNB-21-2206.2-1-202 ..... S. 159

HERAUSGEBER:

Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE:

Erscheint 3-wöchentlich.

## Abfallwirtschaft

### Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald; Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfall- wirtschaft Donau-Wald vom 7. November 2023

#### Bekanntmachung vom 8. November 2023, Az. 55.1U-8104-1-3

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald hat am 7. November 2023 die Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald beschlossen.

Die Satzung wird gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 8. November 2023  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

#### Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald – GebS –

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald mit Sitz in Außernzell, erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) und Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 96), zuletzt geändert vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende

#### Satzung:

##### § 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

##### § 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes benutzt.

(2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, der an die Abfallentsorgung des Zweckverbandes angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer; in begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband auch den Abfallerzeuger als Benutzer berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Abfallentsorgung des Zweckverbandes benutzt auch

derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Zweckverband entsorgt.

(3) <sup>1</sup>Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstückes sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

<sup>3</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

##### § 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2) Bei der Entsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung von Abfällen, sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm oder jeweilige Maßeinheiten.

##### § 4 Gebührensatz im Bring- und Holsystem

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich:

1. bei einer Müllnormtonne	60 Liter	8,07 €
2. bei einer Müllnormtonne	80 Liter	10,76 €
3. bei einer Müllnormtonne	120 Liter	16,14 €
4. bei einem Müllnorm- großbehälter	240 Liter	32,28 €
5. bei einem Müllnorm- großbehälter	1.100 Liter	147,95 €
6. für die Veranlagung nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung		3,88 €

<sup>2</sup>§ 17 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung bleibt unberührt.

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 erhöht sich für den nach Anlage 2 der Abfallwirtschaftssatzung (Stadt Passau) angeführten Bereich für Müllnormtonnen 60 Liter bis Müllnormgroßbehälter 240 Liter um monatlich 5,97 €.

(3) Die Gebühr für zusätzliche, über die Anspruchsvoraussetzungen des § 15 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung hinausgehende Wertstoffbehältnisse, beträgt im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr (Papierbehälter 4-wöchentlich, Biobehälter 14-tägig) monatlich:

1. bei einem Papier- normgroßbehälter	240 Liter	3,46 €
2. bei einem Papier- normgroßbehälter	1.100 Liter	15,86 €
3. bei einer Biotonne	120 Liter	4,04 €
4. bei einem Bionorm- großbehälter	240 Liter	8,08 €

(4) <sup>1</sup>Bei Änderung der regelmäßigen Abfuhr der Restmüllbehältnisse erhöhen oder vermindern sich die in Abs. 1 bis 2 geregelten Gebühren entsprechend.

<sup>2</sup>Bei Änderung der regelmäßigen Abfuhr der Wertstoffbehältnisse erhöhen oder vermindern sich die Gebühren entsprechend nach Abs. 3.

(5) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Ziff. 5 betragen die Gebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem je Müllnormgroßbehälter mit einem Füllvolumen von 1.100 Liter bei anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen:

1. bei 2-mal-wöchentlicher Abfuhr	466,96 €/monatlich
2. bei wöchentlicher Abfuhr	233,48 €/monatlich
3. bei 14-tägiger Abfuhr	116,74 €/monatlich
4. bei 4-wöchentlicher Abfuhr	58,37 €/monatlich
5. auf Abruf	58,12 €/pro Abfuhr

<sup>2</sup>Die Gebühr nach Ziff. 5 gilt auch für eine vergebliche Entsorgungsanfahrt von einem zur Abfuhr abgerufenen aber nicht zur Entleerung bereitgestellten Müllnormgroßbehälter.

<sup>3</sup>Diese Gebühren umfassen keine Wertstoffentsorgung im Holsystem.

(6) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken nach § 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung beträgt für jeden 50-l Sack 5,50 €.

(7) Die Anlieferung von Wertstoffen und Problemstoffen gemäß § 11 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 Abfallwirtschaftssatzung ist über die Gebühr nach Abs. 1 abgegolten.

(8) Die Gebühr für die auf Antrag veranlasste Abfuhr von nicht ordnungsgemäß bereitgestellten Wertstoffbehältnissen (u. a. wegen Fehlbefüllung) in Verbindung mit der nächsten Abfuhr der Restmüllbehältnisse beträgt:

1. bei einer Biotonne	120 Liter	16,50 €
2. bei einem Papier- oder Bionormgroßbehälter	240 Liter	23,00 €
3. bei einem Papiernormgroßbehälter	1.100 Liter	69,00 €

(9) Die Gebühr für die auf Antrag veranlasste gesonderte Abfuhr (Sonderfahrt) von nicht ordnungsgemäß bereitgestellten oder außertourlich zu leerenden Restmüll- und Wertstoffbehältnissen beträgt:

1. bei Restmüll- oder Bio- oder Papiertonne	60 bis 240 Liter	53,00 €
2. bei einem Restmüll- oder Papiernormgroßbehälter	1.100 Liter	69,00 €

(10) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten oder im Bringsystem überlassenen Abfällen zur Beseitigung auf den hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtungen beträgt bei:

a) Sperrmüll:		
- bis 100 kg	pauschal	12,50 €
- bei mehr als 100 kg je angefangene 10 kg		2,43 €

b) künstlichen Mineralfaserabfällen (KMF):

- je KMF-Sack bis zu einem Volumen von 1.000 ltr.	13,00 €
- bei mehr als 100 kg je angefangene 10 kg	6,00 €

c) inerten Abfällen, die die Zulassungskriterien der Deponieklassen I und II der Deponieverordnung erfüllen:

- bis 100 kg pauschal	12,00 €
- bei mehr als 100 kg je angefangene 10 kg	1,50 €

<sup>2</sup>Für den Fall, dass Wiegeeinrichtungen ausfallen, wird das gebührenrelevante Gewicht durch den Zweckverband geschätzt.

<sup>3</sup>Abfälle aus Landschaftssäuberungsaktionen, die von Kommunen angeliefert werden, sind gebührenfrei.

(11) <sup>1</sup>Die An-/Um- oder Abmeldung von zugelassenen Restmüll- und/oder Wertstoffbehältnissen ist innerhalb eines Kalenderjahres einmal gebührenfrei. <sup>2</sup>Für jeden weiteren An-/Um-/Abmeldevorgang innerhalb eines Kalenderjahres beträgt die Gebühr 20 € pro Vorgang.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Benutzung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungseinrichtungen des Zweckverbands durch den Gebührenschuldner.

(2) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld im Bring- und Holsystem nach § 4 Abs. 1 bis 5 Ziff. 1 bis 4 entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem die angemeldeten Restmüll- und/oder Wertstoffbehältnisse zur Abfuhr bereitgestellt werden können und endet frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem dem Zweckverband die Tatsachen für den Wegfall der Gebührenschuld schriftlich bekannt werden. <sup>2</sup>Für § 4 Abs. 5 Ziff. 5 gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Bei Verwendung von Restmüllsäcken nach § 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

<sup>2</sup>Bei Abgabe von Restmüllsäcken nach § 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung mittels Lieferschein entsteht die Gebührenschuld mit Zustellung des Gebührenbescheids.

(4) Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit Anlieferung.

(5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit Erlangung des Besitzes an den Abfällen durch den Zweckverband.

(6) Die Gebührenschuld für die nach § 4 Abs. 8 und Abs. 9 auf Antrag veranlasste Abfuhr von nicht ordnungsgemäß bereitgestellten Restmüll- oder Wertstoffbehältnissen entsteht mit durchgeführter Abfuhr der maßgeblichen Behältnisse.

(7) Die Gebührenschuld nach § 4 Abs. 11 Satz 2 entsteht nach Bereitstellung und/oder Abholung der Restmüll- und/oder Wertstoffbehältnisse.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschild**

(1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die Gebühr, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres, frühestens einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Gebühr jeder weiteren An-/Um-/Abmeldung von Restmüll- und/oder Wertstoffbehältnissen nach § 4 Abs. 11 Satz 2.

(2) <sup>1</sup>Bei Verwendung von Restmüllsäcken wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschild fällig.

<sup>2</sup>Bei Abgabe von Restmüllsäcken mittels Lieferschein wird die Gebühr zwei Wochen nach Entstehen der Gebührenschild fällig.

(3) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung wird die Gebühr bei Entstehen der Gebührenschild fällig. <sup>2</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung auf Lieferschein, wird die Gebühr zwei Wochen nach Entstehen der Gebührenschild fällig.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschild fällig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 8. November 2019 (RABl. NB 14 S. 87) außer Kraft.

Außernzell, 7. November 2023  
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT  
DONAU-WALD

Raimund Kneidinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## **Bezirksverwaltung**

### **Satzung des Bezirks Niederbayern über die/den Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderung**

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 17 Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch die §§ 6, 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 19 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch § 1 und § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, folgende

### **Satzung**

#### **§ 1 Bestellung, Bezeichnung, Amtszeit**

(1) Der Bezirk Niederbayern bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eine Persönlichkeit zur Beratung des Bezirks in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/r für die Belange von Menschen mit Behinderung) sowie eine Stellvertretung der/des Beauftragten.

(2) Die/Der Beauftragte führt die Bezeichnung „Beauftragte/r des Bezirks Niederbayern für die Belange von Menschen mit Behinderung“.

(3) Zur/Zum Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung soll eine Persönlichkeit bestellt werden, die über langjährige Erfahrung in sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen im Behindertenrecht sowie in der Betreuung von Menschen mit Behinderung verfügt.

(4) <sup>1</sup>Die/Der Beauftragte/r des Bezirks Niederbayern für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie ihre/seine Stellvertretung werden jeweils für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Bezirkstags berufen. <sup>2</sup>Sie/Er bleiben im Amt, bis der jeweils neu gewählte Bezirkstag über die Berufung einer/eines Beauftragten des Bezirks

Niederbayern für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie der Stellvertretung entschieden hat.

(5) <sup>1</sup>Eine mehrfache Berufung ist möglich. <sup>2</sup>Sie/Er kann von ihrem/seinem Amt vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

#### **§ 2 Stellung, Entschädigung, Aufwand**

(1) <sup>1</sup>Die/Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Sie/Er ist dem Bezirkstagspräsidenten unmittelbar zugeordnet. <sup>3</sup>Sie/Er nimmt die Aufgaben unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr.

(2) Die/Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie ihre/seine Stellvertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Bezirkstag nach eigenem Ermessen festlegt, und Reisekosten nach den Entschädigungsregelungen für Bezirksräte und Bezirksrätinnen.

(3) <sup>1</sup>Der Bezirk stellt der/dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung die für ihre/seine Aufgaben unmittelbar erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung. <sup>2</sup>Er trägt die Sachkosten, die der/dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit entstehen.

#### **§ 3 Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Die/Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung wirkt an der politischen Willensbildung des Bezirks mit. <sup>2</sup>Ihr/Ihm obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeiten des Bezirks; sie/er berät den Bezirk insbesondere beim Vollzug des BayBGG. <sup>3</sup>Sie/Er kann die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufzeigen und benennen, behinderungspolitische Anliegen in die Arbeit des Bezirks einbringen,

Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung anregen, sowie als zentrale Anlaufstelle Menschen mit Behinderung den Zugang zum Dienstleistungsangebot für Menschen mit Behinderung erleichtern. <sup>4</sup>Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach § 178 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) werden hiervon nicht erfasst.

(2) <sup>1</sup>Die/Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung arbeitet mit der Verwaltung des Bezirks und den Einrichtungen bei behinderungsspezifischen Anliegen zur Inklusion von Menschen mit Behinderung zusammen. <sup>2</sup>Sie/Er nimmt ihre/seine Aufgaben gegenüber dem Bezirk vor allem durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

(1) Der Bezirk Niederbayern beteiligt die/den Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderung bei allen wichtigen Vorhaben (Richtlinien, Programme, Pläne, bedeutsame Verwaltungsvorschriften), soweit sie Fragen der Inklusion der Menschen mit Behinderung behandeln.

(2) Verwaltung und Einrichtungen des Bezirks unterstützen die/den Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderung bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben.

(3) Die/Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung unterrichtet den Bezirkstag einmal jährlich über die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit.

(4) Die/Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung unterliegt der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht des Art. 14 Bezirksordnung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung des Bezirks über die/den Behindertenbeauftragte/n vom 26. Mai 2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009 außer Kraft.

Landshut, 27. Oktober 2023  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

#### **Satzung des Bezirks Niederbayern zur Regelung des Bezirksverfassungsrechtes und der Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bezirksbürgern**

Der Bezirk Niederbayern erläßt aufgrund Art. 14 a und 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) nachfolgende

#### **Satzung**

(Anm.: Soweit zur leichteren Lesbarkeit des Textes nur die männliche Form gewählt wurde, gilt diese gleichermaßen für alle Geschlechter.)

#### **§ 1 Bezirkstag**

Der Bezirkstag besteht aus 24 ehrenamtlich tätigen Bezirksräten (Art. 23 Abs. 1 und 2 BezO, Art. 3 BezWG, Art. 21 Abs. 2 LWG).

#### **§ 2 Ausschüsse**

1. Der Bezirkstag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben nachfolgende Ausschüsse:

1.1 den Bezirksausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und acht Bezirksräten,

1.2 den Kultur-, Jugend- und Sportausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und acht Bezirksräten. Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss in Angelegenheiten der Jugendförderung der Beauftragte für Angelegenheiten des Bezirks Niederbayern im Bezirksjugendring und der Vorsitzende des Bezirksjugendrings Niederbayern an.

1.3 den Sozialausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und acht Mitgliedern des Bezirkstages als beschließende Mitglieder. Sozialerfahrene Personen aus der freien Wohlfahrtspflege, den Religionsgemeinschaften und den Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern können zur Beratung hinzugezogen werden.

1.4 den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs Mitgliedern des Bezirkstages. Der Ausschussvorsitzende und sein Stellvertreter sind vom Bezirkstag aus den Reihen der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen.

1.5 den Wahlprüfungsausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und vier Bezirksräten.

2. Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Bezirkstag selbst zur Entscheidung zuständig ist (§ 1 der Geschäftsordnung des Bezirkstages von Niederbayern). Im Übrigen beschließen die Ausschüsse anstelle des Bezirkstages.

3. Die Bestellung der Ausschussmitglieder und die Aufgabengebiete der Ausschüsse ergeben sich, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, aus der Geschäftsordnung des Bezirkstages von Niederbayern.

#### **§ 3 Tätigkeit der Bezirksräte**

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Bezirkstagsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Bezirkstages und seiner Ausschüsse.

#### **§ 4 Bezirkstagspräsident und Stellvertreter**

1. Der Bezirkstagspräsident und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Bezirkstages gewählt (Art. 30 Abs. 1 BezO). Sie sind Ehrenbeamte des Bezirkes.

2. Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag, im Bezirksausschuss und in den weiteren Ausschüssen ausgenommen im Rechnungsprüfungsausschuss. Mit seiner Zustimmung kann sein gewählter Stellvertreter, mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters auch ein vom Bezirkstag bestimmter Bezirksrat den Vorsitz führen (Art. 28 Abs. 3 BezO).
3. Der Bezirkstagspräsident ist Leiter der gesamten Bezirksverwaltung. Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Ausschüsse und vertritt den Bezirk nach außen.
4. Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben des Bezirkstagspräsidenten von dem gewählten Stellvertreter wahrgenommen. Der Vertreter des Bezirkstagspräsidenten im Amt ist der leitende Verwaltungsbeamte.
5. Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen der Geschäftsverteilung seine Befugnisse dem gewählten Stellvertreter und nach dessen Anhörung auch einem Bezirksrat, in laufenden Angelegenheiten dem leitenden Verwaltungsbeamten, dem leitenden Beamten der Sozialverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen (Art. 31 Abs. 2 BezO).
6. Ein weiterer Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten wird durch Beschluss des Bezirkstages bestellt (Art. 31 Abs. 1 BezO).

## § 5

### Entschädigung an die Fraktionen

Die Fraktionen erhalten für den Arbeits- und Sachaufwand je fraktionsangehörigen Bezirksrat jährlich 200,00 €.

## § 6

### Entschädigung und Sitzungsgeld

1. Der Bezirkstagspräsident und sein gewählter Stellvertreter erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit für den Bezirk eine angemessene Entschädigung. Das Nähere regelt ein Beschluss des Bezirkstages im Einvernehmen mit dem Bezirkstagspräsidenten und seinem Stellvertreter.
2. Die übrigen ehrenamtlichen Bezirkstagsmitglieder erhalten folgende Entschädigungen:
  - 2.1 der weitere Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten 1.580,00 € monatlich,
  - 2.2 die Fraktionsvorsitzenden einer Fraktion von 3 und mehr Mitgliedern 1.922,00 € monatlich, einer Fraktion von 2 Mitgliedern 1.468,00 € monatlich,
  - 2.3 die ersten Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden einer Fraktion von 3 und mehr Mitgliedern 1.269,00 € monatlich,
  - 2.4 der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses 1.292,00 € monatlich,
  - 2.5 die nicht unter Ziff. 2.1 - 2.4 fallenden Mitglieder des Bezirkstages 1.081,00 € monatlich,
  - 2.6 ferner ein Sitzungsgeld in Höhe von 90,00 € für die Teilnahme an,

- 2.6.1 Sitzungen der Bezirksorgane und von einem Ausschuss des Bezirkstages einberufenen Gremien, sofern sie hierfür als Mitglieder bestellt sind;
- 2.6.2 durch den Bezirkstagspräsidenten anberaumten Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden;
- 2.6.3 den für die Vorbereitung der Arbeit im Bezirkstag, der Ausschüsse und sonstiger Gremien, in denen der Bezirk vertreten ist, erforderlichen Fraktionssitzungen;
- 2.6.4 Sitzungen des Bayerischen Bezirkstags und seiner Gremien, soweit sie hierfür bestellt sind;
- 2.6.5 Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden der bayerischen Bezirkstage;
- 2.6.6 Sitzungen, an denen sie als Vertreter des Bezirks in Gremien teilnehmen, soweit diese Institutionen keine Entschädigung gewähren.

Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird eine Sitzungspauschale in Höhe von 150,00 € bezahlt.

Die Entschädigungen nach Ziffern 1 und 2 sowie das Sitzungsgeld erhöhen sich bei einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem Erhöhungssatz der Besoldungsgruppe A 13, aufgerundet auf volle Euro-Beträge.

3. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen ist von der Entschädigung je Sitzungstag ein Betrag in Höhe des Sitzungsgeldes einzubehalten.
4. Neben dem Sitzungsgeld nach Ziffer 2.6 und dem Auslagenersatz nach § 7 erhalten:
  - 4.1 Beschäftigte Ersatz des ihnen entstandenen, durch Arbeitgeberbescheinigung nachgewiesenen Verdienstauffalls;
  - 4.2 freiberufliche und selbständige Bezirksräte sowie nicht anderweitig berufstätige Hausfrauen pro Tag pauschal 100 € für Verdienstauffall, ausgenommen Sonn- und Feiertage;
  - 4.3 Personen, die nicht unter Ziff. 4.1 und 4.2 fallen, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, pauschal 50,00 € je Tag, ausgenommen Samstage, Sonn- und Feiertage und bei Inanspruchnahme zwischen 18:00 Uhr und 7:00 Uhr.
5. Für vom Bezirkstagspräsidenten erteilte schriftliche Aufträge wird Auslagenersatz nach § 7 Ziff. 1 (Wegstreckenentschädigung) und Ziff. 4 (pauschales Tagegeld) geleistet.

## § 7

### Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Bezirkstages erhalten ferner Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Fahrtkosten werden wie folgt erstattet:
  - 1.1 bei Benutzung der Bundesbahn und sonstiger regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Kosten der 1. Klasse, soweit sie tatsächlich angefallen sind;

- 1.2 bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs eine Wegstreckenentschädigung gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes;
- 1.3 für die Mitnahme von Personen eine Mitnahmeentschädigung gemäß Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes.
2. Bei Benutzung eines Dienstwagens einer anderen Kommune wird die Wegstreckenentschädigung entsprechend Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes nach halbjährlicher Anforderung an die jeweilige Kommune erstattet.
3. Bei Teilnahme an Sitzungen im Sinne von § 6 Ziff. 2.6 dieser Satzung wird ein pauschales Tagegeld in Höhe von 5/10 des vollen Tagegeldes, unabhängig von der Dauer der Reise und der Art der Sitzung, gewährt. Die Gewährung von Übernachtungsgeld wird dadurch nicht berührt. Erstreckt sich eine Sitzung auf mehrere Tage, sind für jeden Sitzungstag 5/10 des vollen Tagegeldes zu zahlen.
4. Bei auswärtigen Dienstgeschäften, die nicht unter § 6 fallen, werden Reisekosten nach Ziff. 1 gewährt, soweit eine schriftliche Anordnung des Bezirkstagspräsidenten vorliegt.
5. Bei Dienstreisen und Dienstgängen bis zu 6 Stunden Dauer wird ein pauschales Tagegeld in Höhe von 5/10 des vollen Tagegeldes gewährt. Diese Pauschale kann für einen Tag nur einmal gewährt werden.
6. Die Ziffern 2 - 4 gelten nicht für den Bezirkstagspräsidenten und seinen gewählten Stellvertreter, soweit dieser als Vertreter des Bezirkstagspräsidenten tätig ist.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 27. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. November 2018 außer Kraft.

Landshut, 27. Oktober 2023  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

## **Kommunalverwaltung**

### **Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Füssing vom 26. Oktober 2023, Az. 12-1444.37-1-7**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bad Füssing hat am 22. März 2022 eine Neufassung seiner Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 26. Oktober 2023  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

### **Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Füssing vom 22. März 2022**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt der Zweckverband Bad Füssing folgende Satzung:

### **Verbandssatzung**

#### **§ 1 Rechtsstellung**

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Bad Füssing“. <sup>2</sup>Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Landshut.

#### **§ 2 Verbandsmitglieder**

<sup>1</sup>Verbandsmitglieder sind: der Bezirk Niederbayern, der Landkreis Passau und die Gemeinde Bad Füssing. <sup>2</sup>Ein Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. <sup>3</sup>Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. <sup>4</sup>Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und muss im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

#### **§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes**

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- a) Thermalwasser zu erschließen, zu fördern und zu nutzen;
- b) alle Einrichtungen für die zentrale Abgabe des Kurmittels, insbesondere Kurmittelhaus und Biegungsbäder, zu errichten und zu betreiben.

#### **§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich**

Der Zweckverband wird nur im Bereich der Gemeinde Bad Füssing tätig.

#### **§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1) die Verbandsversammlung,
- 2) der Bau- und Werkausschuss,
- 3) der Verbandsvorsitzende.

#### **§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte**

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung und der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte beim Zweckverband Bad Füssing.

#### **§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) <sup>1</sup>Der Bezirk Niederbayern entsendet sechs Verbandsräte, der Landkreis Passau entsendet drei Verbandsräte und die Gemeinde Bad Füssing entsendet einen Verbandsrat.

<sup>2</sup>Der Bezirkstagspräsident, der Landrat und der Erste Bürgermeister sind kraft Amtes in der Verbandsversammlung vertreten. <sup>3</sup>Die weiteren Verbandsräte werden aus der Mitte des Bezirkstages, des Kreistages und des Gemeinderates bestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Falle Ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften beschlussmäßig auch andere Stellvertreter benennen. <sup>2</sup>Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter.

(4) Das Amt der Verbandsräte endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

#### **§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben. <sup>3</sup>Zwischen dem Versand der Einladung und dem Sitzungstag soll mindestens eine Woche liegen. <sup>4</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 48 Stunden abkürzen.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. <sup>2</sup>Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im

Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. <sup>3</sup>Die Verbandsversammlung soll auch einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde beantragt.

(3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen zu unterrichten. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### **§ 9 Sitzung der Verbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. <sup>2</sup>Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) <sup>1</sup>Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen; auf Antrag erhält er das Wort. <sup>2</sup>Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

#### **§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) <sup>1</sup>Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. <sup>2</sup>Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(3) <sup>1</sup>Für Wahlen gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend. <sup>2</sup>Es wird geheim abgestimmt. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

#### **§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes Bad Füssing im Sinne des § 3 wahr, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Bau- und Werkausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

#### **§ 12 Zusammensetzung des Bau- und Werkausschusses**

(1) Der Bau- und Werkausschuss besteht aus drei Vertretern des Bezirks Niederbayern und je einem Vertreter des Landkreises Passau und der Gemeinde Bad Füssing.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung bestellt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sowie je einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. <sup>2</sup>Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

#### **§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses gelten die §§ 8-10 entsprechend.



#### **§ 14 Rechtsstellung der Mitglieder des Bau- und Werkausschusses**

Die Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 15 Verbandsvorsitzender**

(1) <sup>1</sup>Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Bezirktagspräsident von Niederbayern, sein Stellvertreter der jeweilige Landrat des Landkreises Passau. <sup>2</sup>Weiterer Stellvertreter ist der jeweilige Erste Bürgermeister der Gemeinde Bad Füssing. <sup>3</sup>Mit deren Zustimmung kann jeweils ein anderer Verbandsrat aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes aus.

#### **§ 16 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und führt den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft dem Gesetz dem Ersten Bürgermeister zukommen.

#### **§ 17 Dienstkräfte des Zweckverbandes**

(1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter.

(2) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.

#### **§ 18 Anzuwendende Vorschriften**

<sup>1</sup>Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt. <sup>2</sup>Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sind auf die Verbandswirtschaft anzuwenden, soweit es sich um die Haushaltswirtschaft, Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen handelt.

#### **§ 19 Haushaltssatzung**

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

#### **§ 20 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder

nach folgendem Schlüssel umgelegt:  
60 Prozent Bezirk Niederbayern,  
35 Prozent Landkreis Passau,  
5 Prozent Gemeinde Bad Füssing.

(2) Die Umlage wird jeweils am 1. April eines Jahres fällig.

#### **§ 21 Jahresabschluss, Prüfung**

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Der Jahresabschluss ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. <sup>2</sup>Dazu wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung besteht.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) <sup>1</sup>Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist die überörtliche Rechnungsprüfung durchzuführen. <sup>2</sup>Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

#### **§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen**

<sup>1</sup>Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Passau bekannt gemacht. <sup>2</sup>Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.

#### **§ 23 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Auflösung eines Zweckverbandes.

#### **§ 24 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Verbandssatzung tritt am 1. April 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2010 (veröffentlicht im RABI. Nr. 1/2011) außer Kraft.

Landshut, 22. März 2022  
ZWECKVERBAND BAD FÜSSING

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
der Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im  
öffentlichen Personennahverkehr zwischen dem  
Landkreis Dingolfing-Landau, der Stadt Dingolfing und  
den Gemeinden Gottfrieding und Loiching vom  
8. November 2023, Az. 12-1443-2-22**

Der Landkreis Dingolfing-Landau, die Stadt Dingolfing und die Gemeinden Gottfrieding und Loiching haben eine Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 2. November 2023 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 8. November 2023  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

**I.  
Genehmigung**

Die Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vom 2. Mai 2022 wird aufsichtlich genehmigt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).

**II.  
Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit  
im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)**

zwischen

dem Landkreis Dingolfing-Landau  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Werner Bumeder  
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Stadt Dingolfing  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister  
Herrn Armin Grassinger  
nachfolgend „Stadt“ genannt

und

der Gemeinde Gottfrieding in der VGem Mamming  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister  
Herrn Gerald Rost

und

der Gemeinde Loiching  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister  
Herrn Günter Schuster

gemeinsam bezeichnet als „die Parteien“

**Präambel**

Der Landkreis ist als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf seinem Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Der Stadt Dingolfing wurde diese Aufgabe gem. Art. 9 Abs. 2 BayÖPNVG für ihr Gebiet durch Verordnung übertragen.

Um die ÖPNV-Anbindung der angrenzenden Umlandgemeinden Loiching und Gottfrieding an die Kreisstadt zu verbessern, ist eine Ausweitung der Stadtverkehrslinien auf diese Gemeinden als gebietsübergreifende Linienverkehre sinnvoll und stellt damit ein gemeinsames Ziel von Landkreis, Stadt und der zwei betreffenden Gemeinden Loiching und Gottfrieding dar.

Die Sicherstellung dieses ÖPNV-Angebots erfolgt durch die Stadtwerke Dingolfing, betraut durch die Stadt Dingolfing, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachstehend „VO 1370/2007“) nach erfolgter Ausschreibung ein Verkehrsunternehmen als Subunternehmer mit der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beauftragen.

Diese Vereinbarung basiert auf den zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Nahverkehrsplänen bzw. Verkehrsplänen der Parteien.

**§ 1**

**Art und Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Diese Vereinbarung stellt kommunalrechtlich eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG dar.

(2) Der Landkreis überträgt der Stadt durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit für die in § 2 genannte Linie die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung ab 1. Januar 2024 im allgemeinen ÖPNV im Sinne von Art. 1 Abs. 2 BayÖPNVG, soweit für diese Linie eine Zuständigkeit des Landkreises besteht.

(3) <sup>1</sup>Diese Übertragung erfolgt, um der Stadt die Vergabe des Stadtverkehrs (Dingo-Linien) als Gesamtleistung in ausschließlicher Verantwortung zu ermöglichen. <sup>2</sup>Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf die Stadt über. <sup>3</sup>Dies schließt die Befugnis ein, als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 über die beabsichtigte Vergabe eine Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 zu veröffentlichen und einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu vergeben.

**§ 2**

**Festlegung des gebietsübergreifenden  
Verkehrsangebots**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Vereinbarung erstreckt sich auf die Ortsteile Kronwieden und Loiching der Gemeinde Loiching und die Ortsteile Gottfrieding und Gottfriedingerschwaige der Gemeinde Gottfrieding, die durch eine weitere Linie des Stadtverkehrs (Dingos) erschlossen werden (siehe Anlage 1).

(2) <sup>1</sup>Umfasst und geregelt von dieser Vereinbarung ist nur der öffentliche Linienverkehr, der durch die Stadtwerke Dingolfing, betraut durch die Stadt Dingolfing durchgeführt wird. <sup>2</sup>Freigestellte Schülerverkehre, Bedarfsverkehre, Werksverkehre und ähnliche Verkehrsarten sind von der Regelung nicht betroffen.

(3) Von dem durch Abs. 1 festgelegten Verkehrsangebot darf nur mit Zustimmung des Landkreises abgewichen werden.

### **§ 3 Befugnisse des für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers Stadt**

Die Stadt ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 4 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannte gebietsübergreifende Linie wahrzunehmen:

- a) Die Betrauung eines Verkehrsunternehmens mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und den Vollzug dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags,
- b) die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erfüllung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabkennzeichnung nach § 8a Abs. 2 PBefG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der VO 1370/2007 und ggfs. behördlicher und gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
- c) die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags; auf diese Ausgleichsleistungen besteht seitens der Stadtwerke kein Rechtsanspruch,
- d) die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG (Beförderungsentgelte, Fahrpläne) gerichteten Verfahren, einschließlich ggfs. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
- e) die Festlegung der Beförderungsentgelte.

### **§ 4 Informations- und Abstimmungspflichten**

(1) Die Stadt darf das Verkehrsangebot nach § 2 Abs. 1 nur nach vorheriger Zustimmung des Landkreises ändern.

(2) <sup>1</sup>Der Landkreis kann während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags eine Änderung des Verkehrsangebots verlangen. <sup>2</sup>Die Stadt hat dem Verlangen zuzustimmen und es umzusetzen, soweit die Änderung betrieblich umsetzbar ist und der Landkreis die Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Verkehrs ausgleicht.

### **§ 5 Finanzierung**

(1) <sup>1</sup>Die Zuordnung der von den Gemeinden zu tragenden Beträge erfolgt nach dem Betriebsstundenentgelt für die Durchführung der Fahrleistung in die in § 2 bezeichneten Gemeindegebiete. <sup>2</sup>Diese Beträge werden jährlich von den Stadtwerken berechnet und dargelegt. <sup>3</sup>Die Berechnung erfolgt nach der „Fall mit“-„Fall-ohne“-Methodik. <sup>4</sup>Auf das Betriebsstundenentgelt wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von pauschal 20.000 € aufgeschlagen. <sup>5</sup>Fahrgeldmehreinnahmen werden nicht gegengerechnet.

(2) Der verbleibende Betrag für die neu einzurichtende Linie wird je zur Hälfte von der Stadt und den beteiligten Gemeinden getragen.

(3) <sup>1</sup>Die Wahrnehmung der mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben, einschließlich der Abrechnung nach § 6 erfolgt durch das Personal der Stadt bzw. der Stadtwerke ohne Verrechnung von Kosten. <sup>2</sup>Diese Kosten sind im Verwaltungskostenzuschlag enthalten.

(4) <sup>1</sup>Die Zuordnung der von den Gemeinden nach ihren Anteilen zu tragenden Beträge erfolgt nach dem Betriebsstundenentgelt für die Durchführung der Fahrleistung in die in § 2 bezeichneten Gemeindegebiete. <sup>2</sup>Diese Beträge werden jährlich von den Stadtwerken berechnet und dargelegt.

(5) <sup>1</sup>Die Gemeinden übernehmen den von der Stadt berechneten, ihnen zugeordneten Kostenanteil bis zu einer Höhe von jeweils 50.000 €. <sup>2</sup>Sollte der Kostenanteil für eine Gemeinde diesen Betrag übersteigen, übernimmt der Landkreis als Aufgabenträger für den ÖPNV diesen übersteigenden Betrag, jedoch maximal bis in Höhe von 25.000 € pro Gemeinde. <sup>3</sup>Darüber hinausgehende Beträge sind wiederum von den Gemeinden zu tragen.

(6) Soweit sich Umstände, die Grundlage der Kostenberechnung sind, nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung schwerwiegend verändert haben (z.B. pandemiebedingte Leistungsausfälle) kann eine Anpassung des Erstattungsbetrags verlangt werden.

### **§ 6 Abrechnung, Fälligkeit und Berichtswesen**

(1) <sup>1</sup>Die Stadt erstellt gemäß § 5 nach Abschluss eines Haushaltsjahres eine Rechnung, aufgeteilt nach den oben genannten Gemeinden. <sup>2</sup>Das Betriebsstundenentgelt für die Durchführung der Fahrleistung der betroffenen Linie ist aufgeteilt nach Gemeinden dem Landkreis mitzuteilen.

(2) Die Gemeinden leisten ihren Erstattungsbetrag innerhalb von drei Wochen nach Rechnungstellung an die Stadt.

(3) Ein etwaiger an die Stadt zu leistender Kosten-erstattungsbetrag durch den Landkreis ist drei Wochen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

### **§ 7 Datenschutz**

<sup>1</sup>Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. <sup>2</sup>Für darüberhinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Parteien erforderlich, sofern nicht die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet.

### **§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Ende der Vergabeperiode schriftlich gekündigt werden.

(3) <sup>1</sup>Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einem Beteiligten das Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist.

### **§ 9 Streitigkeiten und Schlichtung**

(1) Bei Streitigkeiten der Parteien über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung werden die Parteien vor einer Anstrengung förmlicher Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel eine gütliche Einigung vor einer Schlichtungsstelle anstreben.

(2) Schlichtungsstelle ist die Regierung von Niederbayern (Art. 53 BayKommZG).

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>Dies gilt auch für eine Abrede dieser Schriftformklausel, sowie für eine Änderung des Verkehrsangebots nach § 2 oder einer Änderung der Finanzierung nach § 5. <sup>3</sup>Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

(2) <sup>1</sup>Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen hierdurch nicht berührt. <sup>2</sup>Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

(3) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

(4) Als Anlage werden dieser Vereinbarung beigefügt und sind damit wesentliche Bestandteile:

Anlage 1:  
Linienverlauf Türkis-West  
Linienverlauf Türkis-Ost  
Fahrplan DINGO-Türkis Gottfrieding-Loiching

Dingolfing, 2. Mai 2022  
LANDKREIS DINGOLFING

Werner Bumedner  
Landrat

Dingolfing, 2. Mai 2022  
STADT DINGOLFING

Armin Grassinger  
Erster Bürgermeister

Gottfrieding, 2. Mai 2022  
GEMEINDE GOTTFRIEDING

Gerald Rost  
Erster Bürgermeister

Loiching, 2. Mai 2022  
GEMEINDE LOICHING

Günter Schuster  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Parkstetten (Verbandssatzung) vom 8. November 2023, Az. 12-1444.9-1-1**

Der Schulverband Parkstetten hat in der Verbandsversammlung vom 26. September 2023 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 erteilt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG werden die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 8. November 2023  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

#### **I. Genehmigung**

Die Satzungsänderung wird nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

#### **II. 2. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Parkstetten (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Parkstetten erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, 19 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) BayRS 2020-1-1-I - folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern, Az. 12-1444.9-1-1 vom 18. Oktober 2023 genehmigte

#### **Änderungssatzung:**

#### **§ 1**

Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Parkstetten (Verbandssatzung) vom 21. September 2020, in der Fassung der 1. Änderungsatzung vom 21. April 2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 werden nach dem Wort „Parkstetten“ das Komma (,) sowie das Wort „und“ gestrichen. Am Satzende werden die Worte „und die Stadt Straubing“ angefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

- b) Folgender Abs. 2 wird eingefügt:

„1Der Schulverband Parkstetten hat gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz den Schulaufwand für die Dr.-Johann-Stadler-Grundschule Parkstetten übernommen. <sup>2</sup>Zusätzlich zu Abs. 1 entsenden Kommunen, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 1 bis 50 Schülerinnen und Schüler die Dr.-Johann-Stadler-Grundschule Parkstetten besuchen (Grundschüler), einen, für den 51. bis 100. <sup>3</sup>Grundschüler einen zweiten und für jedes weitere angefangene Hundert Grundschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.  
d) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird der Betrag „365,12 Euro“ durch den Betrag „380,59 Euro“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 wird das Wort „Tätigkeit“ durch die Worte „Teilnahme an den Verbandsversammlungen“ ersetzt. Ferner wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Für die Teilnahme an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses beträgt ihre Aufwandsentschädigung 10,00 Euro pro Stunde, abgerechnet im Viertelstundentakt.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Parkstetten, 25. Oktober 2023  
SCHULVERBAND PARKSTETTEN

Martin Panten  
Schulverbandsvorsitzender

## Landes- und Regionalplanung

**Ergänzung der Bekanntmachung  
vom 28. September 2023  
zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut;  
Beteiligung der Öffentlichkeit  
im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 16  
vom 20. Oktober 2023**

Der Auslegungszeitraum verlängert sich bis zum 13. Januar 2024.

Landshut, 9. November 2023  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Auslegungsfrist alle Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Peter Dreier  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Planung und Bau / Straßenrecht

31/32-4354.B3.1-3-4/A92

**Bekanntmachung  
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

**A92 München - Deggendorf;  
Grundhafte Erneuerung zwischen AS Landshut-Nord  
und AK Landshut/Essenbach  
(Bau-km 8+263 - 14+918);  
Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, beabsichtigt die A92 München - Deggendorf zwischen der Anschlussstelle Landshut-Nord und dem Autobahnkreuz Landshut/Essenbach grundhaft zu erneuern. In diesem Zuge sollen die Richtungsfahrbahnen im Bestand um je einen Meter verbreitert werden. Die Verbreiterung erfolgt auf Straßengrund nach außen. Vorhabenbedingt tritt keine Mehrung des Verkehrsaufkommens ein. Es treten keine neuen Zerschneidungen ein. Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt 6.917 m. Für den Ausbau werden 1,383 ha Fläche neu versiegelt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers wurde eine Prüfung nach § 5 Abs. 1 UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden die Fachbereiche Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Naturschutz. Die beteiligten Stellen verneinen die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Es besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeit bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Tel. 0871/808-1438, eingesehen werden.

Landshut, 9. November 2023  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

## Schornsteinfegerrecht

RNB-21-2206.2-1-89

**Vollzug  
des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG);  
Bestellung zum bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfeger  
für den Kehrbezirk Wallersdorf**

Mit Wirkung vom 1. September 2023 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Stefan Saller, Unterlohries 16, 94249 Bodenmais für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Wallersdorf bestellt. Der Kehrbezirk Wallersdorf umfasst die Gemeinde Oberpörling (LKr. Deggendorf) zum Teil, die Gemeinde Otzing (LKr. Deggendorf) zum Teil, die Stadt Plattling (LKr. Deggendorf) zum Teil und den Markt Wallersdorf (LKr. Dingolfing-Landau) zum Teil.

Landshut, 4. September 2023  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

RNB-21-2206.2-1-117

**Vollzug  
des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG);  
Bestellung zum bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfeger  
für den Kehrbezirk Zenting**

Mit Wirkung vom 17. Oktober 2023 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Simon Peter, Edt 2, 94529 Aicha vorm Wald, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Zenting bestellt. Der Kehrbezirk Zenting umfasst Teile der Gemeinde Außernzell und Teile des Marktes Schöllnach (jeweils im LKr. Deggendorf), die Einöde Hollermühle der Gemeinde Innerzell, Teile der Gemeinde Saldenburg, Teile der Gemeinde Schöfweg, Teile des Marktes Schönberg, Teile der Gemeinde Thurmansbang und die ganze Gemeinde Zenting (jeweils im LKr. Freyung-Grafenau) sowie Teile des Marktes Eging a. See (LKr. Passau).

Landshut, 12. Oktober 2023  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

RNB-21-2206.2-1-181

**Vollzug  
des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG);  
Bestellung zum bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfeger  
für den Kehrbezirk Landshut-Stadt V**

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Mario Rinkl, Nolteweg 2, 94336

Hunderdorf, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Landshut-Stadt V bestellt. Der Kehrbezirk Landshut-Stadt V umfasst Teile der Stadt Landshut und Teile der im Landkreis Landshut liegenden Gemeinde Bruckberg.

Landshut, 12. Oktober 2023  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

RNB-21-2206.2-1-200

**Vollzug  
des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG);  
Bestellung zum bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfeger  
für den Kehrbezirk Gerzen**

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Michael Meindl, Viehbachweg 2, 84178 Kröning, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Gerzen bestellt. Der Kehrbezirk Gerzen umfasst Teile der Gemeinde Frontenhausen, die Einöde Fellerhof und den Weiler Klosbach der Gemeinde Marklkofen (jeweils im LKr. Dingolfing-Landau), die ganze Gemeinde Aham und Teile der Gemeinde Gerzen (jeweils im LKr. Landshut) sowie Teile des Marktes Gangkofen (LKr. Rottal-Inn).

Landshut, 12. Oktober 2023  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

RNB-21-2206.2-1-48

**Vollzug  
des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG);  
Bestellung zum bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfeger  
für den Kehrbezirk Straubing-Stadt VI**

Mit Wirkung vom 1. November 2023 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Christoph Eisenschink, Dekan-Kolbinger-Straße 10, 94348 Atting, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Straubing-Stadt VI bestellt. Der Kehrbezirk Straubing-Stadt VI umfasst Teile der Gemeinde Aiterhofen (LKr. Straubing-Bogen) sowie Teile der Stadt Straubing.

Landshut, 13. November 2023  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

RNB-21-2206.2-1-202

**Vollzug  
des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG);  
Bestellung zum bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfeger  
für den Kehrbezirk  
Landshut-Land II**

Mit Wirkung vom 1. November 2023 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Lienhard Ernst, Waldgasse 1, 93142 Maxhütte-Haidhof, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehr-

bezirk Landshut-Land II bestellt. Der Kehrbezirk Landshut-Land II liegt im Landkreis Landshut und umfasst Teile der Gemeinde Buch am Erlbach, die ganze Gemeinde Eching sowie Teile der Gemeinde Tiefenbach.

Landshut, 13. November 2023  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident